

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **50 Jahre Studienförderungsgesetz - Aktuelle Entwicklungen in der Studienförderung**

Neben Eignung und persönlicher Motivation ist die Finanzierung eine Voraussetzung bei der Entscheidung für ein Hochschulstudium. Nicht nur der grundsätzlich mehrjährige Verzicht auf ein eigenes Einkommen, sondern auch die zusätzlichen Ausgaben für Studien- und Wohnkosten können zuweilen für junge Menschen und deren Eltern eine entsprechende Hürde darstellen.

Hier setzt das österreichische Studienförderungssystem mit dem Studienförderungsgesetz und mit der Studienbeihilfe als dessen Kernleistung an. Soziale und regionale Barrieren beim Zugang zur akademischen Bildung sollen damit beseitigt werden. Vor genau 50 Jahren – im Oktober 1969 – wurde unter dem Unterrichtsminister Alois Mock in Österreich erstmals ein Studienförderungsgesetz (BGBl. Nr. 421/1969) vom Nationalrat beschlossen. Mit dem Studienjahr 1969/70 trat es in Kraft. Nach einer vorsichtigen Schätzung hat seit damals fast eine halbe Million Studierender eine Studienbeihilfe erhalten. 1969/70 gab es 8.500 Bewilligungen, 2018/19 rund 45.000. Die Jahreshöchstbeihilfe betrug vor 50 Jahren 1.235 Euro, gegenwärtig liegt sie bei 10.092 Euro.

Aktuelle Rechtsgrundlage für die Ausbildungsförderung im Hochschulbereich ist das Studienförderungsgesetz 1992 (zuletzt geändert 2018), wobei nach wie vor folgende Eckpunkte gelten:

- Die Studienbeihilfe wird österreichischen Staatsbürgern als Zuschuss zu den Lebenshaltungs- und Studienkosten gewährt und ist (anders als etwa in Deutschland) nicht zurückzuzahlen
- Die Höhe orientiert sich im Regelfall an den Einkommensverhältnissen der unterhaltspflichtigen Eltern
- Voraussetzung ist ein durch erfolgreich abgelegte Prüfungen nachweisbarer Studienfortgang

Auf die Studienbeihilfe besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, der auch einer Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt. Im Lauf der Zeit wurde die Studienbeihilfe als Sozialstipendium durch eine Reihe spezifischer Förderungen ergänzt: Beihilfe für Auslandsstudien, Mobilitätsstipendium, Fahrtkostenzuschuss, Studienabschluss-Stipendium, Versicherungskostenbeitrag, Studienzuschuss (als Ersatz des Studienbeitrages), Leistungsstipendium.

Der große Reformschub der letzten Jahre basiert auf einer umfangreichen Evaluation der Studienförderung durch das Institut für Höhere Studien. Auf dieser Grundlage erstellte eine Interministerielle Arbeitsgruppe, die von der Österreichischen Hochschulkonferenz eingesetzt wurde, einen Bericht mit Vorschlägen zur Optimierung der Studienförderung. Ab dem Jahr 2014 beschlossene Novellen des Studienförderungsgesetz 1992 führten zu höheren Studienbeihilfen für bestimmte, besonders sozial bedürftige Gruppen:

- 2014 für Studierende aus kinderreichen Familien bzw. mit eigenen Sorgepflichten
- 2016 für ältere Studierende (über 27 Jahren)

Im Jahr 2017 hat die budgetär nachhaltigste Novelle seit Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 die Stipendienhöchstbeträge und die Einkommensgrenzen um 18 Prozent angehoben, außerdem für alle Studierenden ab dem 24. Geburtstag Kosten für eine eigene Wohnung berücksichtigt. Diese Neuerungen sind mit dem Studienjahr 2017/18 in Kraft getreten.

Zwei Jahre danach kann man die Auswirkungen dieser Reform auf die Studienbeihilfe im Rückblick beurteilen:

Seit der Novelle beträgt die Höchststudienbeihilfe, die nach Alter gestaffelt ist, monatlich maximal 841 Euro (jährlich 10.092 Euro); an eigenen Einkünften können ohne Kürzung bis zu 10.000 Euro hinzuverdient werden. Die durchschnittliche Studienbeihilfe jährlich liegt aktuell bei 6.197 Euro und hat sich daher gegenüber 2017 um 1.114 Euro (+ 22 %) erhöht; die Zahl der Bewilligungen ist um 4.305 Personen auf 45.044 Personen (+ 11 %) angewachsen. Das aufgewendete Budget für die Studienförderung hat um 26 % zugenommen, sodass von der Studienbeihilfenbehörde im letzten Studienjahr 257 Millionen Euro an Förderungen ausbezahlt wurden.

Neben der Sozialförderung als Schwerpunkt der Studienförderung hat aber auch die Leistungsförderung von den Novellen des Studienförderungsgesetzes deutlich profitiert. Jährlich weist eine ministerielle Verordnung Budgetmittel in einem gesetzlich festgelegten

Ausmaß (5 % der Gesamtmittel für Studienförderung des Vorjahres) an die Universitäten und Hochschulen zur Vergabe der Leistungsstipendien an.

Von 2017 auf 2018 stiegen die Mittel für die Leistungsstipendien um 0,9 Mio. Euro oder 9 % an, 2019 erhöhte sich das Budget für Leistungsförderung sogar um fast 3 Mio. Euro oder 27 % auf 13,3 Millionen Euro. Damit können bis zu 14.800 Studierende an Universitäten oder Fachhochschulen für herausragende Studienleistungen ein Leistungsstipendium erhalten.

Studienbeihilfen können seit dem 20. September und noch bis 15. Dezember 2019 an den sechs Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde beantragt werden. Die Bewerbungsfrist für Leistungsstipendien an den Universitäten und Fachhochschulen wird je nach Einrichtung unterschiedlich festgelegt, endet aber üblicherweise im Oktober, sodass auch hier aktuell Anträge möglich sind.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

17. September 2019

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Rauskala  
Bundesministerin